

RS UVS Kärnten 1994/11/14 KUVS- 1019-1021/4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Der Lenker ist verpflichtet, Führerschein bzw Zulassungsschein einem einschreitenden Gendarmeriebeamten auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Verpflichtung des § 102 Abs 5 KFG wird durch das bloße Vorweisen der genannten Dokumente nicht entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at